Camper Dogs Wohnmobilvermietung Gabriele Hesel, Guntersdorf 8, 84175 Schalkham

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Wohnmobilen

1. Geltungsbereich und Vertragsinhalt:

- 1.1 Die AGB gelten für jeden mit dem Vermieter Gabriele Hesel geschlossenen Wohnmobilmietvertrag. Abweichende Vertragsbedingungen werden nicht anerkannt.
- 1.2 Gegenstand der jeweiligen Wohnmobilmietverträge mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Wohnmobils. Der Vermieter schuldet keine weiteren Reiseleistungen.
- Zwischen dem Vermieter und dem jeweiligen Mieter kommt im Fall einer Buchung eines Wohnmobils ein Mietvertrag zustande auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen im Reisevertragsrecht, insbesondere die §§ 651a 651i BGB finden keine Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Reise mit dem angemieteten Wohnmobil selbst und auf eigene Verantwortung. Der Mietvertrag ist auf die im Vertrag vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Wohnmobilmietvertrages auf unbestimmte Zeit durch fortgesetzten Gebrauch nach § 545 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen zwischen Vermieter und den jeweiligen Mietern bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Bestandteil eines Wohnmobilmietvertrages sind auch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils von beiden Parteien vollständig auszufüllenden und zu unterzeichnende Übernahme- und Rückgabeprotokolle des Fahrzeuges.

2. Voraussetzung für die Anmietung eines Wohnmobils:

- 2.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer gelenkt werden. Neben der Anschrift des Mieters muss ggf. die Anschrift eines weiteren Fahrers dem Vermieter bekanntgegeben werden.
 - Die Fahrer müssen das 23. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahren im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins, z.B. der Klasse 3 bzw. der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5t oder der Klasse C1 für Fahrzeuge von mehr als 3,5t Gesamtgewicht, sein. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen das Wohnmobil nicht führen.
- 2.2 Mieter und ggf. weiterer Fahrer müssen ihren Personalausweis sowie vorgenannten gültigen Führerschein bei Abholung des Fahrzeugs vorlegen. Sollte sich die Übernahme durch fehlende Vorlage der Dokumente verzögern, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann insbesondere der Führerschein spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs nicht vorgelegt werden, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Es finden die hier weiter unten geregelten Stornobedingungen Anwendung. Das Wohnmobil wird nur ausgehändigt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein/die Führerscheine vorgelegt werden.

3. Mietpreise, Servicepauschale, Kaution

- 3.1 Die Mietpreise ergeben sich aus der jeweils dem Mietvertrag beigefügten gültigen Preisliste. Sie beinhalten
 - Nutzung des Wohnmobils während der vereinbarten Mietdauer
 - 300 Freikilometer pro Miettag, Mehrkilometer werden mit 0,30 € berechnet. Ab 14 Tagen Mietdauer sind die Kilometer unbegrenzt.
 - Haftpflichtversicherung (bis 100 Mio. €, maximal 15 Mio. € je Person)
 - Vollkaskoversicherung, Selbstbeteiligung 1.000,00 €
 - Teilkaskoversicherung mit 1.000,00 €/Glas 150,00 Selbstbeteiligung
 - Auslands-Schutzbrief
- 3.2 Für jede neue Anmietung fällt unabhängig von der Mietdauer zusätzlich eine einmalige Servicepauschale an.

Die Höhe der Servicepauschale ergibt sich ebenfalls aus der gültigen Preisliste. Sie beinhaltet

- ausführliche Fahrzeugeinweisung mit Handout
- je nach Fahrzeugmodell 1 oder 2 Gasflaschen à 11 kg
- Chemikalien für Toilette und Wassertank
- mehrere Rollen Hundekot-Tüten
- Außenreinigung des Wohnmobils nach Rückgabe

3.3 Die spätestens bei Abholung des Miet-Wohnmobils zu hinterlegende Kaution beträgt 1.000,00 €.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs wird die hinterlegte Kaution innerhalb von 10Tagen an den Mieter zurückgezahlt (überwiesen).

Bei Versicherungsschäden wird die Kaution in Höhe der Selbstbeteiligung einbehalten. Ferner ist der Vermieter berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Mieter, die aus dem Mietvertrag herrühren (z.B. Zusatzkosten für Reinigung, Betanken, Schäden am/im Fahrzeug), mit der Kaution zu verrechnen, soweit vom Mieter zu tragen. Schäden kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlags abrechnen. Bei Uneinigkeit über Höhe von Kosten und/oder Kostentragungslast kann der Vermieter die Kaution bis zur Erzielung einer Einigung zurückbehalten.

- 3.4 Abhol- und Rückgabetag werden als ein Miettag berechnet zum für den Mieter günstigeren Saisontarif (falls die beiden Tage in unterschiedlichen Saisonzeiten liegen). Im Übrigen werden bei der Rechnungsstellung unterschiedliche Saisonzeiten entsprechend berücksichtigt.
- 3.5 Der Rückgabezeitpunkt wird im Mietvertrag festgehalten. Wird das Fahrzeug vom Mieter verspätet zurückgebracht, berechnet der Vermieter pro angefangener Stunde 15,00 €, höchstens jedoch den Tagesmietpreis je Verspätungstag. Der Mieter ist bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs außerdem zum Schadensersatz hinsichtlich nachfolgender Vermietung des betreffenden Wohnmobils verpflichtet, es sei denn, der Mieter hat die Verspätung nicht zu vertreten.
- 3.6 Sofern das Wohnmobil vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben wird, ist trotzdem der vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Sollte es dem Vermieter gelingen, das Fahrzeug für diesen Zeitraum anderweitig zu vermieten, wird die eingegangene Miete aus dieser weiteren Vermietung auf den Mietpreis angerechnet.
- 3.7 Das Fahrzeug ist zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, von innen gereinigt und voll betankt an den Vermieter zurück zu geben. Insbesondere sind der Abwassertank und die Toilettenkassette vom Mieter zu entleeren und zu reinigen. Dem Mieter zusätzlich entstehende Kosten wegen unzureichender Reinigung und/oder Betankung ergeben sich aus der Preisliste.
- 3.8 Sämtliche Betriebskosten des Wohnmobils (Kraftstoffe, Öle und sonstige Betriebsstoffe), Gebühren (Maut-, Fähren-, Park-, Camping-, Stellplatzgebühren, Strom-, Wasser-, Abwasser und sonstige Reisekosten) sowie Bußgelder, Strafgebühren und sonstige in die Mietzeit fallende Kosten gehen immer zu Lasten des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von allen Verpflichtungen frei.
- 3.9 Kosten für Fahrzeugwartung, Ölverbrauch, Verschleißreparaturen trägt der Vermieter.

4. Versicherungsschutz

- 4.1 Die Miet-Wohnmobile sind gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge versichert. Es besteht eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit Deckung von 100 Mio. € pauschal, maximal 15 Mio. € je Person.
- 4.2 Es besteht ferner eine Vollkaskoversicherung mit 1.000,00 € Selbstbeteiligung, eine Teilkaskoversicherung mit
 1.000,00 € Selbstbeteiligung (Glas 150,00 € Selbstbeteiligung).
- 4.3 Zum Versicherungsschutz gehört darüber hinaus ein Auslands-Schutzbrief.

5. Buchung, Zahlungsweise

- 5.1 Buchungen sind erst wirksam, wenn der Vermieter diese schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) bestätigt hat
 - Nach Eingang der schriftlichen Buchungsbestätigung beim Mieter hat dieser innerhalb von zwei Wochen eine Anzahlung in Höhe von 20 % der Gesamtmiete auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Erfolgt diese Zahlung nicht rechtzeitig, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung oder Buchung gebunden.
- 5.2 Die Restzahlung auf den Gesamtmietpreis ist spätestens vier Wochen vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters zu leisten. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Die Stornoregelungen gemäß Ziff. 6.3 finden Anwendung.
 - Bei kurzfristiger Buchung ab vier Wochen vor Mietbeginn ist der Gesamtmietpreis sofort fällig.

- 5.3 Servicegebühr in Höhe von 125,00 € sowie die zu hinterlegende Kaution in Höhe von 1.000,00 € sind möglichst mit der Restzahlung (bzw. der Gesamtzahlung bei kurzfristiger Buchung) des Mietpreises als Überweisung, spätestens jedoch am Tag der Abholung in bar zu hinterlegen.
- 5.4 Zahlungen per Scheck- oder Kreditkarte sind nicht möglich.

6. Umbuchung, Stornierung/Rücktritt vom Vertrag

- 6.1 Eine Umbuchung bis 50 Tage vor Mietbeginn ist ohne Aufpreis möglich, sofern bei der Wohnmobilvermietung freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres bestehen. Die Umbuchung hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.2 Ein Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich (per Brief, Fax oder eMail) erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt, nach dem sich die Stornogebühren berechnen, ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme bzw. Nichtabholung des gemieteten Fahrzeugs gilt als Rücktritt.

6.3 Stornokosten

- 20 % des Gesamtmietpreises bis 50 Tage vor Mietbeginn
- 50 % des Gesamtmietpreises 49 bis 20 Tage vor Mietbeginn
- 90 % des Gesamtmietpreises bei weniger als 20 Tagen vor Mietbeginn oder bei Nichtabnahme des gebuchten Fahrzeugs

Falls es dem Vermieter gelingt, einen **Ersatz-Mieter** für die gesamte ursprünglich gebuchte Mietdauer zu finden, reduzieren sich die vom Mieter zu leistenden Stornogebühren

- auf Null bei Stornierung der Buchung 50 bis 20 Tage vor Mietbeginn
- auf 10 % des Mietpreises bei weniger als 20 Tagen vor Mietbeginn

Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatz-Mieter beizubringen, den der Vermieter nur aus triftigem Grund ablehnen darf.

7. Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe

- 7.1 Das Fahrzeug ist zu den jeweils vereinbarten Terminen beim Vermieter zu übernehmen (Mietbeginn, in der Regel ab 14 Uhr des ersten Miettages) und zurückzugeben (Mietende, in der Regel bis 11 Uhr des letzten Miettages). Die vereinbarten Uhrzeiten sind unbedingt einzuhalten.
- 7.2 Der Mieter erhält vor Antritt der Fahrt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter. Die Teilnahme an dieser Einweisung ist für den Mieter verpflichtend.
- 7.3 Bei der Fahrzeugübernahme wird ein Übernahme-Protokoll über den Fahrzeugzustand erstellt und von beiden Vertragspartnern unterschrieben.
 - Sofern der Mieter danach darüberhinausgehende und nicht im Protokoll festgehaltene Schäden am Fahrzeug feststellt, ist er verpflichtet, diese Schäden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 7.4 Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug dem Vermieter oder einer von diesem beauftragten Person persönlich zurück zu übergeben. Es erfolgt eine gemeinsame Überprüfung des Fahrzeugs mit Erstellen eines von beiden Parteien zu unterzeichnenden Rückgabe-Protokolls. Bloßes Abstellen des Fahrzeugs durch den Mieter auf dem Grundstück des Vermieters geschieht auf des Mieters eigenes Risiko.
- 7.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mit fristloser Kündigung des Mietvertrages zurückzufordern. Auch der Mieter hat die Möglichkeit bei wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 7.6 Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Eine Verlängerung der Mietzeit wird dadurch nicht begründet. Bei fortgesetzter Vorenthaltung des Fahrzeugs, auch nach ausdrücklicher Rückgabeaufforderung durch den Vermieter, kann der Vermieter Strafanzeige erstatten. Hierdurch entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen, sofern er den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung zu vertreten hat.
- 7.7 Eventuelle Änderungen der Anschriften des Mieters und ggf. eines weiteren Fahrers nach Fahrzeugrückgabe jedoch vor vollständiger Abwicklung des Mietvertrages sind dem Vermieter bekanntzugeben.

8. Ersatzfahrzeug

- Wenn das angemietete Fahrzeug nicht zur Nutzung zur Verfügung steht und dem Mieter nicht übergeben werden kann, aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, ist der Vermieter berechtigt, ein Ersatzfahrzeug der gleichen Größe, Ausstattung und Preisgruppe zu stellen. Ist es dem Vermieter nicht möglich, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche geleisteten Zahlungen sind dem Mieter zurückzuerstatten, Stornogebühren fallen nicht an.
- 8.2 Sofern das Wohnmobil durch ein Verschulden des Vermieters nicht zur angegebenen Zeit nutzbar ist, ist der Mieter berechtigt ohne Stornogebühren vom Mietvertrag zurück zu treten sofern dem Mieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann.
- 8.3 Ist das Fahrzeug durch ein Verschulden des Mieters nicht oder nur eingeschränkt nutzbar, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

9. Reparaturen, Unfälle oder Schadensfall:

- 9.1 Um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter notwendige Reparaturen bis zum Betrag von € 150,00 ohne Weiteres, darüber hinausgehende Reparaturen jedoch nur mit Einwilligung des Vermieters veranlasst werden. Sämtliche Reparaturen dürfen ausschließlich bei Fachwerkstätten in Auftrag gegeben werden.
- 9.2 Bei Reparatur eines Mangels, den der Vermieter zu vertreten hat, muss der Mieter dem Vermieter diesen Mangel unverzüglich anzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur gewähren.
- 9.3 Angefallene Reparaturkosten für Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden dem Mieter gegen Vorlage von Originalbelegen und Austauschteilen/Altteilen (sofern der Rücktransport dieser Teile zumutbar ist) vom Vermieter erstattet.
- 9.4 Schadensersatzansprüche für vor Vertragsschluss vorhandene Mängel des Fahrzeuges, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.
- 9.5 Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei zu verständigen und den Vermieter zu informieren. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Unterlässt es der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, so haftet er voll. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den im Fahrzeug befindlichen Unfallberichtbogen vollständig auszufüllen und eine Skizze zu erstellen; insbesondere sind hierbei erforderlich die Namen und Anschriften sämtlicher beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen und Versicherungsdaten aller beteiligten Fahrzeuge.

- 9.6 Das Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 ist zu beachten.
- 9.7 Der Mieter muss dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen schriftlichen Bericht und eine Skizze erstellen.
- 9.8 Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall dazu, dass sich die für das Wohnmobil bestehende Kasko-Versicherung auf den Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters.
- 9.9 Sonstige Beschädigungen des Fahrzeugs oder besondere Vorkommnisse das Fahrzeug betreffend sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch bei Rückgabe des Fahrzeugs.

10. Nutzung

Der Mieter verpflichtet sich:

- Kinder unter 12 Jahren nur mitzunehmen unter Verwendung von amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitzen (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen,
- mitgeführte Tiere mittels Brustgeschirren, Sicherheitsgurtsystemen und Gittervorrichtungen so zu sichern, dass bei unvorhergesehenen Verkehrssituationen weder durch, noch für die Tiere Schaden entstehen kann,
- das Fahrzeug sorgfältig, schonend und sachgemäß zu behandeln,
- für eine sachgemäße Handhabung der Fahrzeugtechnik und -ausstattung Sorge zu tragen,
- $\bullet \hspace{0.5cm}$ das Fahrzeug ausgenommen in Notfällen nicht Dritten zu überlassen,
- vor Überlassung des Fahrzeugs an einen weiteren im Mietvertrag eingetragenen Fahrer sich von dessen Fahrtüchtigkeit zu überzeugen und sicherzustellen, dass er im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist,

- Betriebsanleitungen und technische Vorschriften genau einzuhalten,
- die gesamte Wasseranlage vor beginnendem Frost zu entleeren,
- bei jedem Tanken ausschließlich den vorgeschriebenen Kraftstoff zu verwenden sowie Kühlwasser, Ölstand und Reifendruck zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen,
- sich vor jeder Fahrt von der Verkehrssicherheit zu überzeugen,
- die ungewöhnlichen Fahrzeugdimensionen (Länge, Höhe, Breite, Gewicht) zu beachten,
- die Zuladungsgrenzen zu beachten,
- Zurücksetzen nur mit einer Hilfsperson durchzuführen,
- bei jedem Verlassen des Fahrzeugs das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen, einschließlich Einrasten des Lenkradschlosses, sowie Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren,
- bei jedem nicht nur kurzfristigen Verlassen des Fahrzeugs Sorge zu tragen für die Vermeidung von Schäden (z.B. Sturmschäden an der Markise),
- selbständig für eine wintertaugliche Bereifung und/oder Schneeketten zu sorgen, falls er während der Vermietsaison (Mitte März bis Ende Oktober jedes Jahres) in Gebiete zu fahren beabsichtigt, die Winterbereifung erforderlich machen (z.B. Winterreifenpflicht in Österreich 01.11. bis 15.04.),
- vor der Benutzung von Fern- und Autozügen eine Autozugunfallversicherung abzuschließen,
- vor der Benutzung von Fähren eine Fährversicherung abzuschließen,
- sich eigenständig zu informieren über Verkehrsvorschriften und Gesetze der mit dem Mietwohnmobil besuchten Länder sowie aller Transitländer und die geltenden Vorschriften einzuhalten.

11. Unzulässige Nutzung des Wohnmobils:

- 11.1 Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug wie folgt zu verwenden
 - zur Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
 - zur Weitervermietung, Überlassung an Dritte oder zu unsittlichen Zwecken,
 - zur entgeltlichen Personenbeförderung, zur Beförderung von Lasten oder mehr als der zulässigen Personenzahl,
 - zum Transport von Gütern jeglicher Art, die von den Vorstellungen zur Verwendung eines Reisemobiles abweichen,
 - zur Beförderung explosiver, entzündlicher, giftiger, radioaktiver oder sonstiger gefährlicher Stoffe,
 - zur Nutzung über das zulässige Gesamtgewicht hinaus,
 - zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeugs führen,
 - für Fahrschulübungen oder Geländefahrten oder sonstige über den vertraglichen Gebrauch hinausgehende Nutzungen,
 - Fahrten unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten sind zu unterlassen,
 - alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Sollte im Fahrzeug doch geraucht werden, ist eine besondere Reinigungsgebühr von 1.000,00 € fällig.
- 11.2 Unzulässig sind ferner Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete oder in Gebiete, für die eine Warnung des ausländischen Amtes vorliegt.

Fahrten in europäische Länder sind zulässig, ausgenommen die Länder: Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira, Azoren, Bulgarien, Rumänien, Russland, Türkei. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

- 11.3 Ferner ist es dem Mieter untersagt, am Fahrzeug technische oder optische Veränderungen vornehmen.
- 11.4 Verstöße gegen obige Bestimmungen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

12. Mitnahme von Tieren:

- 12.1 Hunde sind in den Mietwohnmobilen ausdrücklich erlaubt. Der Vermieter benötigt vorab Informationen, um wie viele und welche Hunde es sich handelt, um die nötigen Sicherungseinrichtungen bereitstellen zu können.
- 12.2 Von jedem mitgeführten Hund ist ein gültiger Impfausweis mitzuführen. Die länderspezifischen Vorschriften für den grenzüberschreitenden Transport von Haustieren sowie für die Wiedereinfuhr in die Bundesrepublik Deutschland bzw. für die Wiedereinfuhr aus sog. Drittländern in den EU-Raum sind vom

- Mieter selbständig einzuhalten. Hier sei insbesondere hingewiesen auf die sog. Rasselisten und Handhabung restriktiver Bestimmungen in verschiedenen europäischen Ländern.
- 12.3 Der Vermieter kann dem Transport von kranken Hunden im Wohnmobil widersprechen. Die Mitnahme von anderen Haustieren als Hunden bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- 12.4 Von den Tieren verursachte Schäden an der Einrichtung oder am Fahrzeug gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter weist darauf hin, dass "Mietsachschäden an beweglichen Mietsachen" (also auch an gemieteten Wohnmobilen) nur in seltenen Fällen von den üblichen Hunde-Haftpflichtversicherungen abgedeckt sind.

13. Mängel des Wohnmobils:

Der Vermieter haftet nicht für von ihm nicht zu vertretende Schäden oder für die vom Mieter zu verantwortenden Mängel.

Treten nach der Übergabe des Wohnmobils technische Defekte am Wohnmobil auf, die beide Parteien nicht zu vertreten haben und die den Gebrauch wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben. In einem solchen Fall verzichtet der Vermieter auf die Erhebung von Stornogebühren, der Mieter verzichtet auf weitergehende Ansprüche außer auf die Rückgewähr des Mietpreises. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

14. Haftung des Vermieters:

- 14.1 Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Vermögens- und Sachschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- Der Vermieter kann die Leistung verweigern, sofern ihm diese unmöglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Wohnmobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Vormieter nicht zurückgegeben wurde oder infolge höherer Gewalt beschädigt wurde, so dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist.
- 14.3 Im Fall der Unmöglichkeit nach 14.2. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen, es sei denn der Vermieter handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurück zu zahlen.
- 14.4 Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, seiner Beifahrer oder Mitbenutzer sowie für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie z.B. für Reisegepäck, Kameras, Mobiltelefone oder Fahrräder.
- 14.5 Der Mieter ist in keinem Falle berechtigt, wegen tatsächlichen oder angeblichen Gegenansprüchen gegen den Vermieter das Miet-Wohnmobil einzubehalten.

15. Haftung des Mieters:

- 15.1 Bei Verlust des Wohnmobils, Schäden am Wohnmobil und/oder Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregelungen.
- 15.2 Für alle vom Mieter oder von Dritten während der Mietzeit verursachten Schäden am oder im Fahrzeug, die nicht von der Kaskoversicherung übernommen werden, muss der Mieter in voller Höhe aufkommen. Der Mieter haftet für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat.
 - Der Mieter haftet im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden Fürsorge- und Sorgfaltspflicht auch für das Verschulden von seinen Beifahrern oder Mitreisenden oder weiteren Fahrern.
- 15.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter nur bis zum Selbstbehalt der abgeschlossenen Versicherung.
- 15.4 Die Haftungsbeschränkung auf den Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter dem Vermieter in voller Schadenshöhe.
 - Wird der Versicherer von der Leistungspflicht befreit, gleich aus welchem Grund, oder bei arglistigem Verhalten des Mieters, haftet der Mieter in voller Schadenshöhe.

- Zwischen den Parteien besteht Haftungsfreistellung im Umfang der für das gemietete Wohnmobil bestehenden KFZ-Kasko-Versicherung gem. Ziff. 4. Innerhalb dieser Haftungsfreistellung haftet der Mieter für Schäden nur dann, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, wenn er
- a) die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gemäß Ziffer 9 nicht fristgemäß oder vollständig übergibt oder
- er oder ein anderer Fahrer Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird.
- c) Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung für Schäden

aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit; \circ

aus einer verbotenen Nutzung; o die auf einer

Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen beruhen; o die auf einer

Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.

Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf den vereinbarten Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum. Die Haftungsfreistellung umfasst ebenfalls nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung entstanden sind

Sofern es zusätzlich zum Mieter einen weiteren Nutzer gibt, gelten diese Regelungen auch für diesen.

15.6 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

16. Verjährung:

- 16.1 Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an die vereinbarte Vermietstation. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.
- 16.4 Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

17. Erfüllungsort, Salvatorische Klausel und Schriftform

- 17.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind, oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirkung der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 17.3 Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

18. Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung:

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang damit erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert. Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken an andere beauftragte Dritte (z.B. Inkassounternehmen) erfolgen.

Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Daten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten, Verkehrsverstößen etc. erforderlich ist.

Stand: November 2015